

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 12. März 1901.

N 11.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz; — Änderungen von  
Tarifsätzen . . . . . Seite 69

### Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz die Genehmigung zu erteilen.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Reichskanzler.

Zu Auftrage: v. Fischer.

### Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz.

#### Zu §. 3 des Gesetzes.

#### Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

|   |   |       |      |
|---|---|-------|------|
| 1 Pfund Sterling . . . . .                                  | = | 20,40 | Mark |
| 1 Franc, Lira, Peseta (Gold), Yen, finnische Mark . . . . . | = | 0,50  | „    |
| 1 österreichischer Gulden (Gold) . . . . .                  | = | 2,50  | „    |
| 1 österreichischer Gulden (Währung) . . . . .               | = | 1,70  | „    |
| 1 österreichisch-ungarische Krone . . . . .                 | = | 0,55  | „    |
| 1 Gulden holländischer Währung . . . . .                    | = | 1,70  | „    |
| 1 skandinavische Krone . . . . .                            | = | 1,125 | „    |
| 1 alter Goldbrubel . . . . .                                | = | 3,20  | „    |



|  |   |   |      |       |
|--|---|---|------|-------|
| 1 Rubel                                    | 1 | = | 2,16 | Mark, |
| 1 alter Kreditrubel                        | 1 | = |      |       |
| 1 türkischer Piaſter                       |   | = | 0,18 | "     |
| 1 Belo (Gold)                              |   | = | 4,00 | "     |
| 1 Dollar                                   |   | = | 4,20 | "     |
| 1 alter japaniſcher Goldgyn                |   | = | 4,20 | "     |
| 1 japaniſcher Yen                          |   | = | 2,10 | "     |
| 1 deutſch-afrikanische oder indiſche Rupie |   | = | 1,35 | "     |

### In §§. 13 und 14 des Geſetzes.

#### Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und geſtampelte Wechſelvordrucke (Blankets) über 0,10 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus ſolchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angeſehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark ſind ſie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergeſtellt. In der linken oberen Ecke dieſer Marken befindet ſich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem ſich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inſchrift: „Deutſcher Wechſel-Stempel“ zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark ſind in grüner und rother Farbe hergeſtellt; ſie ſind mit dem Reichsadler und über dem letzteren ſowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inſchrift verſehen. Außer der in ſchwarzer Farbe hergeſtellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entſprechenden Wechſelſumme enthalten ſämmtliche Marken den Vordruck: „den“ zur Anbringung des Entwerthungsvermerkes gleichfalls in ſchwarzer Farbe.

Die Wechſelvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk, dem Mufter der Wechſelſtampelmarten entſpricht.

3. Der Vertrieb der Wechſelſtampelmarten und geſtampelten Vordrucke erfolgt durch die Poſt-anſtalten. Wechſelſtampelmarten zum Werthe von 10, 20 und 30 Pfennig werden bei allen Poſtämtern und bei denjenigen ſonſtigen Poſtſtellen, bei welchen ſich ein Bedürfniß hierfür herausſtellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechſelſtampelmarten von höherem Werthe und für geſtampelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältniſſen beſtimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### Entwerthung der Marken.

4. Die Marken ſind auf der Rückſeite der Urkunde und zwar, wenn die Rückſeite noch unſchrieben iſt, unmittelbar an einem Rande dieſer Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Inbottament u. ſ. m.) auf einer mit Buchſtaben oder Ziffern nicht beſchriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es iſt geſtattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zuſammen den erforderlichen Betrag darſtellende, Wechſelſtampelmarten zu verwenden. Ferner iſt es zuläſſig, bei Ausſtellung des Wechſels auf einem geſtampelten Vordrucke den an dem vollen geſchlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorſchriftsmäßig auf der Rückſeite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, ſo ſind ſie an dem gewählten Rande zunächſt neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung ſtehende Raum nicht mehr aus, ſo ſind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechſel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabiſchen Ziffern, der Monat mit Buchſtaben mittelſt deutlicher Schriftzeichen ohne jede Ausſtrahung, Durchſtreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeſchrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweiſe mittelſt der Schreibmaſchine oder durch Stempelauſdruck hergeſtellt werden; in dieſem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu ſtehen.



Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwertung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protes“, „ohne Kosten“ neben der Marke nieder geschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7. Die Bestimmung des §. 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach §. 15 zu ahnenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Ausdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgeklebt ist. Die Verbringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorchriftsmäßig zu verwenden.

### Zu §. 22 des Gesetzes.

#### Abgabenerstattung.

8. Für verorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9. Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verordneten Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10. Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewährt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umlaufes, und zwar werden in der Regel für verorbene Vordrucke,



für verborbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verborbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabebeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

### **Zu §. 24 des Gesetzes.**

#### **Steuerfreiheit der Pfahnanweisungen.**

13. Im Sinne der Vorschrift im §. 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Pfah betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Nachen und Burscheid,  
Annaberg und Buchholz,  
Mschaffenburg und Damm,  
Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften,  
Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,  
Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,  
Elberfeld und Barmen,  
Hamburg, Altona und Wandsbek,  
Hannover und Linden,  
Mainz und Castel,  
Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau,  
Nürnberg und Fürth,  
Regensburg und Stadlamhof,  
Saarbrücken und St. Johann,  
Stuttgart und Cannstatt,  
Tborn und Mocker,  
Ulm und Neu-Ulm.

#### **Uebergangs- und Schlußbestimmungen.**

14. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ihre Verwendung nicht mehr zulässig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verkaufe beauftragten Postanstalten gegen vorchriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

15. Der Reichszanzer ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verborbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweite Anordnungen zu erlassen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. März 1901 beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die hierunter ersichtlich gemachten Änderungen einzutreten haben:

**T a r i f s ä t z e.**

| Zau-<br>fenbe<br>Num-<br>mer. | Nummer<br>des<br>Zoll-<br>tarifs. | Benennung<br>der<br>Gegenstände.     | Art<br>der<br>Um sch l i e ß u n g.  | T a r i f s ä t z e<br>in Prozenten des Brutto-<br>gewichts |          |
|-------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|--|---|----------|
|                               |                                   |                                      |  | bisher.   | künftig. |
| 1.                            | 2.                                | 3.                                   | 4.   | 5.  | 6.       |
| 1.                            | 10e                               | Behänge zu Kronleuchtern von Glas.   | Kisten.  | 22  | 17       |
| 2.                            | "                                 | Massives weißes Glas, gepreßt.       | Kisten.  | 40  | 19       |
| 3.                            | "                                 | Massives weißes Glas, geschliffen.   | Kisten.  | 40  | 15       |
| 4.                            | 10f                               | Massives farbiges Glas, gepreßt.     | Kisten.  | 40  | 20       |
| 5.                            | "                                 | Massives farbiges Glas, geschliffen. | Kisten.  | 40  | 17       |
| 6.                            | "                                 | Mosaiksteine aus farbigem Glase.     | Fässer.  | 40  | 8        |
| 7.                            | "                                 | Desgleichen.                         | Kisten.  | 40  | 17       |
| 8.                            | 25 v 1                            | Tabackblätter, unbearbeitete.        | Einfache Umschließung aus schwerem Leinen, innerhalb deren sich auf zwei Längsseiten je 4 — zusammen also 8 — neben einander gelegte Cedernholz Brettchen von der Länge der Ballen befinden. | —   | 9        |
| 9.                            | "                                 | Desgleichen.                         | Umschließungen aus an einander genähten Stücken theils schweren, theils leichteren Leinens.  | —   | 1        |
| 10.                           | 26h                               | Schmalz von Schweinen.               | Kübel.   | 12  | 13       |

